

# Beitragsordnung

#### 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie der Zusatzentgelte.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

#### 2. Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und ggf. eines Aufnahmeentgelts.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

#### 3. Höhe der Beiträge

#### 3.1. Aufnahmebeitrag

Ein Aufnahmebeitrag wird derzeit nicht erhoben.

#### 3.2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag je natürliches Mitglied beträgt 80,00 EUR je Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 500,00 EUR je Kalenderjahr.

#### 3.3. Ermäßigter Beitrag

Für die nachfolgend genannten Personen wird ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag je Mitglied i. H. v. 50,00 EUR im Kalenderjahr erhoben:

- 3.3.1 Schüler
- 3.3.2 Auszubildende
- 3.3.3 Studenten
- 3.3.4 Rentner

#### 3.4. Familienmitgliedschaft

Der Beitrag für Familien und eheähnlichen Lebensgemeinschaften beträgt 140,00 EUR im Kalenderjahr.

#### 3.5. Passive Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für Passive Mitglieder beträgt 35,00 EUR im Kalenderjahr. Passive Mitglieder sind ausschließlich Fördermitglieder! Das heißt sie nehmen die Sportangebote des Vereins nicht in Anspruch.

#### 3.6. Mitgliedschaft auf Probe

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres besteht für Jugendliche die Möglichkeit dier Mitgliedschaft schriftlich bis zum Ablauf von vier Wochen nach Eintritt zu kündigen. Nach Ablauf dieses Sonderkündigungsrechts gilt die Kündigungsfrist It. Satzung.

Sofern sich aufgrund des Sonderkündigungsrechts keine ordentliche Mitgliedschaft ergibt, wird für die Dauer dieser Probemitgliedschaft ein Verwaltungsbeitrag i. H. v. 10,00 EUR eingezogen (Versicherungsschutz etc.).

#### 4. Maßgebender Beitrag

Für die Beitragshöhe ist der am 1.1. des Beitragsjahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Dies gilt auch bei Eintritt im laufenden Jahr.

Ermäßigte Beiträge It. 3.2.2 bis 3.2.4 sind durch die Mitglieder zu beantragen und ggf. durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Angaben umgehend mitzuteilen. Insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beiträge.

#### 5. Beitragsumfang

#### 5.1. Versicherungsschutz ordentliche Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSVN), sowie den Beitrag für die Private Tretradversicherung (PTV) des Radsportverband Niedersachsen (RSVN).

Bei Familienmitgliedschaften beinhaltet der Mitgliedsbeitrag die PTV für insgesamt 4 Personen. Je weiteres Familienmitglied wird ein zusätzlicher Beitrag zur PTV i. H. v. 5,00 EUR im Kalenderjahr erhoben.

Besteht bereits eine PTV oder besteht ein ausreichender privater Versicherungsschutz des Mitglieds, so ist dies gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Beitrag bzw. der ggf. zusätzliche Beitrag zur PTV für weitere Familienmitglieder wird in diesem Fall entsprechend gemindert.

## 5.2. Versicherungsschutz Passive Mitglieder

Passive Mitglieder nehmen nicht am Sportangebot des Vereins teil und werden nicht beim Landessportbund Niedersachsen (LSVN) bzw. RSVN gemeldet. Es besteht kein Versicherungsschutz.

#### 5.3. Sportangebot

Der Jahresbeitrag berechtigt die Mitglieder zur Teilnahme an dem regelmäßigen Sportangeboten des Vereins.

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Fahrtechniktraining, Schrauberkurse usw.) können ggf. gesonderte Entgelte erhoben werden, die vom Vorstand im Einzelnen festzulegen sind.

#### 5.4. Lizenzgebühren

Die an den RSVN abzuführenden Lizenz- und Wechselgebühren für Sportler/innen bis einschließlich der Altersklasse U 19 m/w werden durch den Verein übernommen. Gleichzeitig verpflichten sich die Sportler/innen bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter/innen, dass die Sportler/innen bei Wettkampfveranstaltungen im Vereinstrikot starten.

Ab der Altersklasse U 23 m/w tragen die Sportler/innen die Lizenz- und Wechselgebühren selbst.

## 6. Beitragseinzug

Ein Aufnahmebeitrag oder/und der erste Beitragseinzug erfolgen zum ersten Werktag des Folgemonats des Eintritts.

Die weiteren Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung zum ersten Werktag im Juni eines jeden Jahres per Lastschrifteinzug vom Girokonto abgebucht.

Etwaige Änderungen der Bankverbindung hat das Mitglied dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

Dem Verein entstehende Kosten (Mahngebühren, Gebühren für Rücklastschriften etc.) bei nicht rechtzeitiger Anzeige einer geänderten Bankverbindung oder nicht ausreichender Deckung auf dem Bankkonto werden dem Mitglied weiter berechnet. Die angefallenen Kosten werden per Lastschrifteinzug vom Girokonto abgebucht.

Vom Mitglied oder den gesetzliche(n) Vertreter ist dem Verein ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen. Dies gilt auch für eine Probemitgliedschaft auf Probe.

## 7. Haftung für den Beitrag

Bei Minderjährigen haftet der/die gesetzliche(n) Vertreter für den fälligen Vereinsbeitrag.

## 8. Beitragszeitraum

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für das Kalenderjahr des Eintritts und die weiteren Kalenderjahre der Mitgliedschaft.

Stand: 1.1.2016